

CARITAS FACHTAG

24.1 .2018

TEIL 1

EINFÜHRUNG

in das Asyl- und Ausländerrecht

- RA Hubert Heinhold, Rottmannstr.11a

80333 München

heinhold@waechtler-kollegen.de

Gliederung

I. Übersicht über das Ausländerrecht

Systematik

AsylG; AufenthG; FreizügG-EU u.a.

II. Das Asylverfahren

1. Praktischer Ablauf, rechtliche Situation als Asylbewerber, sichere Herkunftsstaaten

2. Dublin-Verfahren

3. Prüfungsgegenstand

– Asylgrundrecht

– Flüchtlingsstatus

– internationaler subsidiärer Schutz

– nationaler subsidiärer Schutz

4. Entscheidungen
 - unzulässig
 - offensichtlich unbegründet
 - einfach unbegründet
 - Abschiebungsandrohung und

Abschiebungsanordnung

- Sperrfrist

5. Rechtsmittel gegen negative Entscheidung

6. positive Entscheidungen und Rechtsfolgen

- Aufenthaltserlaubnis; Niederlassungserlaubnis, § 26

AufenthG

- Arbeit
- Sozialleistungen
- Familiennachzug

- Wohnsitzregelung § 12 a AufenthG

- 7. Asylfolgeantragsverfahren und Zweitverfahren
 - Voraussetzungen
 - Stellung des Asylfolgeantrags
- 8. Aufenthaltsbeendigung und Duldung
 - Abschiebung
 - Duldungsgründe
 - _ Ausbildungsuldung § 60 a Abs.2 S.4 AufenthG

III . AufenthG

- 1. Allgemeine Voraussetzungen
- 2. Humanitäre Aufenthaltstitel
- 3. Überblick sonstige Aufenthaltstitel

Rechtsgrundlagen Ausländerrecht (1)

Recht der EU (27 Staaten)

EUV

(Lissabon-Vertrag 2009)

EU-Grundrechtecharta

Verordnungen (→ S. 3)

(verbindlich; gehen nationalem Recht vor)

Richtlinien (→ S. 3)

(sind umzusetzen, falls nicht geschehen,
unmittelbar anwendbar)

Entscheidungen von Kommission/Rat
gegenüber Staaten (verbindlich)

Empfehlungen/Stellungnahmen von
Kommission/Rat

gegenüber Staaten (nicht verbindlich)
insbesondere:

Völkerrechtliche Verträge

**Europäische
Menschenrechtskonvention
(EMRK)**

mit Entscheidungen EGMR

**Genfer Flüchtlingskonvention
(GFK)**

**Haager Minderjährigenschutz-
abkommen (MSA)**

UN-Kinderrechtskonvention

Recht der EU (27 Staaten)

EUV

(Lissabon-Vertrag 2009)

EU-Grundrechtecharta

Verordnungen (→ S. 3)

(verbindlich; gehen nationalem Recht vor)

Richtlinien (→ S. 3)

(sind umzusetzen, falls nicht geschehen, unmittelbar anwendbar)

Entscheidungen von Kommission/Rat gegenüber Staaten (verbindlich)

Empfehlungen/Stellungnahmen von Kommission/Rat gegenüber Staaten (nicht verbindlich)

insbesondere:

Völkerrechtliche Verträge

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
mit Entscheidungen EGMR

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA)

UN-Kinderrechtskonvention

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Freizügig- keits- gesetz/EU	Aufenthalts- gesetz	Asylgesetz	Staatsangehörig- keitsgesetz	Bundesvertrie- benengesetz
Aufenthaltsverordnung / Beschäftigungsverordnung u. a.				
Verwaltungsvorschriften				
Vorläufige Anwendungshinweise				
Ministerielle Weisungen und Erlasse				
Innerdienstliche Anweisungen				

Rechtsgrundlagen Ausländerrecht **(nationale Regelungen, Auswahl)**

Deutsche Gesetze

1. **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet** (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 25.02.08
Anwendungsbereich: § 1
BeckT Nr. 6
2. **Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern** (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) vom 30.07.04
Anwendungsbereich: § 1
BeckT Nr. 7
3. **Asylgesetz** (AsylG) vom 02.09.08
Geltungsbereich: § 1
BeckT Nr. 23
4. **Staatsangehörigkeitsgesetz** (StAG) vom 22.07.1913
BeckT Nr. 27
5. **Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** (BVFG) vom 19.05.53

Verwaltungsvorschriften/ Anwendungshinweise

1. **VwV-AufenthG**
2. **VwV-AufenthG/EU**
3. **VwV-StAG**
4. **Vorläufige Anwendungshinweise zum StAG**

Verordnungen

1. **Aufenthaltsverordnung** (AufenthV) vom 25.11.04
BeckT Nr. 16
2. **Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern** (Beschäftigungsverordnung - BeschV) vom 06.06.13
BeckT Nr. 18
3. **Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler** (Integrationskursverordnung - IntV) vom 13.12.04
BeckT Nr. 28

ASYLRECHTLICHER SCHUTZ

Zuständig: BAMF

Asylgrundrecht, Art. 16a GG

- I) Verfolgungsbegriff
 - Verfolgungshandlung von gewisser Intensität
 - Individualisierung
 - Anknüpfung an Rasse, Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politische Überzeugung
- II) politische Verfolgung ist staatliche Verfolgung
- III) Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht
 - subjektive Nachfluchtatbestände
 - inländische Fluchtalternative
 - anderweitige Sicherheit vor Verfolgung
- IV) keine Einreise aus einem sicheren Drittstaat (Art. 16a II GG i. V. m. § 26a AsylG)

Flüchtlingsschutz (§§ 3, 3a, 3b, 3c, 3d und 3e AsylG)

I) Verfolgungshandlung (Art. 9 Qualifikations-Richtlinie > § 3a AsylG)

begründete Furcht



einer schwerwiegenden Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts (Absatz 1a)



oder



einer Verletzung der Menschenrechte (Kumulierung) (Absatz 1b)



konkretisiert durch:



Regelbeispiele (Absatz 2)

- Anwendung physischer oder psychischer Gewalt
- Folter
- körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt
- diskriminierende Maßnahmen
- Strafverfolgung
- Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes
- Wehrdienstverweigerung
- geschlechtsspezifische Verfolgung
- Verfolgungen gegen Kinder



die auf den



Einzelnen zielt (Individualisierung der Verfolgungshandlung)

Beweiserleichterung bei Vorverfolgung (Art. 4 IV Qualifikations-Richtlinie)

II) Akteure (Art. 6 Qualifikations-Richtlinie > § 3c AsylG)

a) Staat

b) Parteien oder Organisationen mit staatsähnlicher Macht

c) nicht-staatliche Akteure

III) kein nationaler Schutz (Art. 6c, 7, 8 Qualifikations-Richtlinie > § 3d und e AsylG)

IV) Verfolgungsgrund (Art. 10 Qualifikations-Richtlinie > § 3b AsylG)

V) Verknüpfung Verfolgungshandlung und -grund (Art. 9 II Qualifikations-Richtlinie)

VI) kein Ausschlussgrund (Art. 12 Qualifikations-Richtlinie)

§ 4 AsylG subsidiärer Schutz (Art. 15 Qualifikations-Richtlinie)

Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass dem Flüchtling ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Art. 15a Qualifikations-Richtlinie)
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Art. 15b Qualifikations-Richtlinie)
- ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Bürgerkrieg)

Absatz 2: Kein Ausschlussgrund

Absatz 3: Verfolgungsakteure und Verfolgungsschutz entsprechend §§ 3c, 3d und 3e AsylG

Zielstaatsbezogener nationaler Abschiebungsschutz

(zuständig BAMF, wenn Asylantrag gestellt)

- § 60 V AufenthG i. V. m. EMRK (insbesondere Art. 3, 9 EMRK, Art. 4 III EMRK; nicht (stv.) Art. 8 EMRK)
- § 60 VII 1 AufenthG i. V. m. § 60 V AufenthG
- erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben, Freiheit
- keine „allgemeine Gefahr“ (im Sinne von § 60 VII 2 AufenthG)
- außergewöhnliche extreme Gefahrenlage;
Hauptanwendungsfall: Krankheit

Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote außerhalb des Asylverfahrens

(sog. isolierter Schutzantrag)

Nur noch möglich für nationalen subsidiären Schutzantrag (da ein Asylantrag im Sinne § 13 AsylG auch den Antrag auf internationalen subsidiären Schutz umfasst und damit die Alleinzuständigkeit des BAMF gegeben ist).

- wenn einmal Asylantrag gestellt war → BAMF zuständig
- wenn nie Asylantrag gestellt war → zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot gemäß § 60 V oder VII AufenthG ist von Ausländerbehörde festzustellen unter Beteiligung des BAMF gemäß § 72 II AufenthG.

§ 60 V AufenthG:

Abschiebungsverbot aus der EMRK (insbesondere Art. 3).

Obwohl internationaler subsidiärer Schutz vorrangig ist, ist § 60 V AufenthG nach Bundesverwaltungsgericht anzuwenden.

Hauptanwendungsfall: Minderjährige

§ 60 VII 1 AufenthG:

Abschiebungsverbot bei erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

Aber Satz 2: Ausschluss bei „Allgemeingefahr“

Deshalb analoge Anwendung § 60 VII 1 AufenthG auch bei allgemeiner Gefahr, wenn eine „extreme Gefahrenlage“ vorliegt.

Entscheidungen des BAMF

Positive Entscheidungen

materielles Recht: Asylgrundrecht Art. 16a GG und GFK, subsidiärer, zielstaatsbezogener Schutz,
§ 26 AsylG Familienasyl/-abschiebungsschutz

Einstellung des Verfahrens

§ 14a AsylG Verzichtserklärung

§ 32 AsylG Antragsrücknahme

§ 33 I AsylG Rücknahmefiktion

§ 33 II AsylG Rücknahmefiktion

=> § 32 AsylG, Einstellung oder Entscheidung nach
Aktenlage, dann evtl. Ausreisfrist § 38 AsylG

Rechtsschutz:

Klage oder bei § 33 AsylG Antrag auf Wiederaufgreifen

negative Entscheidungen

- unzulässig

- § 29 I 1 AsylG sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16a II GG und EU-Staaten:
Asylantrag unzulässig; Rechtsfolge § 34a Abschiebungsanordnung
1 Woche Ausreisefrist, Eilantrag
- § 29 I 2 u.4 AsylG bereits Schutz oder aufnahmebereiter Drittstaat
Asylantrag unzulässig
Rechtsfolge: § 35 ,36 Abschiebungsandrohung, 1 Wo Ausreisefrist, Eilantrag erf.
- § 29 I 3 AsylG sonstiger Drittstaat, § 26a
Asylantrag unzulässig; Rechtsfolge § 34a Abschiebungsanordnung
1 Woche Ausreisefrist, Eilantrag
- § 29 I 5 AsylG Folgeantrag oder Zweitantrag
Asylantrag unzulässig, aber Prüfung § 60 V u VII (§29 III iVM § 71 III)
evt. positive Entscheidung oder Abschiebungshindernisse, evtl.
Abschiebungsandrohung
- § 11 AsylG Einreise- und Aufenthaltsverbot
-

§ 30 AsylG offensichtlich unbegründete Asylanträge
§ 34 AsylG Abschiebungsandrohung, ggfls. Bezeichnung des Staates, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf, § 59 III 2 AufenthG
§ 36 I AsylG Ausreisefrist: 1 Woche
wichtig: Bei Ablehnung gemäß § 30 III AsylG Verbot der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 10 III AufenthG)
§ 11 AufenthG Einreise- und Aufenthaltsverbot

§ 34 AsylG einfach unbegründete Asylanträge
§ 38 AsylG Abschiebungsandrohung und Ausreiseaufforderung mit Bezeichnung des Staates, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf, § 59 III 2 AufenthG
Ausreisefrist: 1 Monat
§ 11 AufenthG Einreise- und Aufenthaltsverbot

Teilstattgaben möglich: z. B. Asylantrag abgelehnt, GFK-Status bejaht oder Asylantrag und GFK-Status abgelehnt, aber Abschiebungsverbot bejaht.

Rechtsschutzmöglichkeiten, Fristen

§ 74 I AsylG	Klage bei Ablehnung als einfach unbegründet, Widerruf und Rücknahme <u>Frist</u> : 2 Wochen
§ 74 I 2. Hs. AsylG	Klage (und Antrag nach § 80 V VwGO) bei Verfahrenseinstellung, unzulässig offensichtlich unbegründet <u>Frist</u> : 1 Woche
§ 34a II AsylG	Klage (und Antrag gemäß § 80 V VwGO) bei unzulässigem Asylantrag wegen sicherer Drittstaat und Dublin-III <u>Frist</u> : 1 Woche

weiteres Verfahren:

§ 74 II AsylG Klagebegründung
Frist: 1 Monat ab Zustellung des Bescheids

§ 81 AsylG Nichtbetreiben des Verfahrens
Frist: 1 Monat ab Aufforderung des Gerichts

dann: **Urteil** oder **Gerichtsbescheid**

§ 78 IV AsylG Gerichtsbescheid gemäß § 84 II VwGO: Antrag auf Zulassung der Berufung oder Antrag
auf mündliche Verhandlung
Frist: 2 Wochen

Rechtsmittelverfahren

§ 78 AsylG kein reguläres Rechtsmittel gegeben

§ 78 II AsylG Antrag auf Zulassung der Berufung
Frist: 1 Monat ab Zustellung des Urteils (muss begründet werden!)

Inlandsbezogene Abschiebungsverbote

- zuständig ist stets das **Ausländeramt**:
- insbesondere Art. 6 GG, Art. 8 EMRK
 - Ehe und Familie, Art. 6 GG, Art. 8 EMRK
 - Achtung des Privatlebens, Art. 8 I EMRK
 - Leben und Gesundheit bei laufender Behandlung; Reiseunfähigkeit; Suizidalität,

Übersicht humanitärer Aufenthalt (Auszug)

	Rechtsgrund	Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte zuständig: BAMF	Art. 16a GG	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre nach 3 oder 5 Jahren ggfls. Niederlassungs- erlaubnis oder Daueraufenthaltserlaub- nis- EU	§ 25 I AufenthG § 26 III AufenthG § 9a AufenthG
Konventionsflüchtlinge zuständig: BAMF	§§ 3 bis 3e AsylG	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre nach 3 oder 5 Jahren ggfls. Niederlassungs- erlaubnis oder Daueraufenthaltserlaubnis -EU	§ 25 II 1 1. Alt. AufenthG § 26 III § 9a AufenthG
subsidär Schutz- berechtigte (internationaler Schutz) zielstaatsbezogen zuständig: BAMF	§ 60 II AufenthG § 4 AsylG	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, bei Verlängerung für weitere 2 Jahre nach 5 Jahren ggfls. Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalts- erlaubnis-EU	§ 25 II 1 2. Alt. AufenthG § 26 IV AufenthG i. V. m. § 9 AufenthG § 9a AufenthG
Abschiebungsschutz- berechtigte (nationaler Schutz) zielstaatsbezogen zuständig: BAMF, wenn Asylantrag; sonst Aus- länderamt mit Beteiligung BAMF gemäß § 72 II AufenthG	§ 60 V AufenthG § 60 VII 1 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr nach 5 Jahren ggfls. Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalts- erlaubnis-EU	§ 25 III AufenthG § 26 IV AufenthG i. V. m. § 9 AufenthG § 9a AufenthG

sonstiges Abschiebungsverbot (insbesondere inländisches)	Grundrechte z. B. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	Aufenthaltserlaubnis (max. 6 Monate, bis 18 Monate erreicht)	§ 25 V AufenthG
zuständig: Ausländeramt			
de-facto-Flüchtlinge	Abschiebung derzeit unmöglich; Aufenthalt sachgerecht oder Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe. Ausbildungsduldung	Duldung, uU AufenthE (bei Ausbildungsduldung § 18 a AufenthG)	§ 60a II AufenthG
zuständig: Ausländeramt			
vorübergehender Aufenthalt	§ 25 IV AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (max. 6 Monate, bis 18 Monate erreicht)	§ 25 IV AufenthG
zuständig: Ausländeramt			

Opfer einer Straftat	§ 24 IVa AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für 6 Monate, u. U. länger	§ 25 IV a AufenthG
zuständig: Ausländeramt			

Opfer einer Straftat nach SchwarzArbG	§ 24 IVb AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für 6 Monate, u. U. länger	§ 25 IVb AufenthG
zuständig: Ausländeramt			

vorübergehender Schutz zuständig: Ausländeramt	§ 24 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis	Art. 4 und 6 der Richtlinie 1/55/EG (Massenzustroms- Richtlinie)
Aufenthaltsgewährung durch Landesbehörden oder das BMI für Erteilung zuständig: Ausländeramt	§ 23 I AufenthG (Bund) § 23 II AufenthG (Land)	i. d. R. Aufenthalts- erlaubnis u. U. Nieder- lassungserlaubnis	§ 23 I bis III AufenthG
Resettlement	§ 23 IV AufenthG	Aufenthaltserlaubnis	§ 23 IV AufenthG
Härtefallkommission	§ 23a AufenthG	Aufenthaltserlaubnis	§ 23a AufenthG
Übernahme aus dem Ausland zuständig: Botschaft/ Konsulat	§ 22 AufenthG	Visum, dann Aufenthalts- oder Niederlassungs- erlaubnis	§ 22 AufenthG

Ausländerrecht allgemein

Behördenzuständigkeit

1. Auslandsvertretungen (Visumsverfahren): Botschaften und Konsulate
für: Visa
2. Ausländerämter; Zentrale Ausländerbehörden
für: Aufenthaltserlaubnisse, Aufenthaltsbeendigung u. a.
3. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
für: Feststellung Asyl, Flüchtlingsstatus, zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

- Grundsatz:** § 3 Passpflicht
 § 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Anmerkung: Die §§-Angaben in diesem Teil beziehen sich immer auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), sofern nicht eine Gesetzesangabe erfolgt

1. Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

§ 81 I	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag erforderlich, soweit keine Ausnahme (z. B. § 33 S. 2) - kein Formerfordernis - unverzüglich nach Einreise oder innerhalb bestimmter Frist (§ 81 I 1) oder vor Ablauf des rechtmäßigen Aufenthalts (§ 81 III 1) - 6 Monate nach Geburt im Inland (§ 81 II 2)
<p>allgemeine Erteilungsvoraussetzungen</p> <p>§ 5 I AufenthG Die Erteilung eines Titels setzt <u>in der Regel</u> voraus:</p>	
§ 5 I 1	dass der Lebensunterhalt gesichert ist
§ 5 I 1 Nr. 1a	dass die Identität und – falls keine Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat besteht – die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist
§ 5 I Nr. 2	dass kein Ausweisungsinteresse besteht
§ 5 I Nr. 3	dass der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der BRD gefährdet (<u>nur, soweit kein Anspruch besteht</u>)
§ 5 I Nr. 4	dass die Passpflicht nach § 3 erfüllt ist
§ 5 II Nr. 1	dass die Einreise mit dem erforderlichen Visum erfolgt ist
§ 5 II Nr. 2	dass die maßgebliche Angaben bereits im Visumsantrag mitgeteilt wurden
§ 5 II 2	Ausnahme: hiervon kann bei einem Anspruch oder aufgrund besonderer Umstände abgesehen werden

§ 5 III 1	<p><i>Allgemeine Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen:</i></p> <p>In den Fällen des § 24 (vorübergehender Schutz) § 25 I (Asylberechtigte) § 25 II (Flüchtlingsstatus und intern. subsidiärer Schutz) § 25 III (Abschiebungsverbote nach § 60 II, III, V, VII [Folter, Todesstrafe, EMRK, konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit]) und § 26 III (Niederlassungserlaubnis für AE-Inhaber nach § 25 I und II) <u>ist</u> von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 abzusehen. Im Fall des § 25 IV (Opfer einer Straftat) und § 25 IVb (Opfer von Schwarzarbeit) ist von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1- 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen.</p>
§ 5 III 2	<p>In den übrigen Fällen der Erteilung nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (humanitäre, völkerrechtliche, politische Gründe für den Aufenthalt, §§ 22 bis 26) <u>kann</u> von der Anwendung der Absätze I und II abgesehen werden.</p>

Versagungsgründe

§ 5 IV 1	Ausweisungsinteresse nach § 54 I Nr. 2 oder 4
§ 11 I	ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben, sofern nicht Frist abgelaufen (Absatz 2) oder aufgehoben (Absatz 4) oder Betretenserlaubnis (Absatz 8)
§ 10 I	laufendes Asylverfahren, sofern nicht gesetzlicher Anspruch, Zustimmung der obersten Landesbehörde und wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland
§ 10 III 1	Asylantrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen: vorherige Ausreise erforderlich; Ausnahme: humanitärer Aufenthaltstitel oder Rechtsanspruch
§ 10 III 2	Asylantrag nach § 30 III AsylG abgelehnt: vorherige Ausreise erforderlich; Ausnahme: Anspruch auf Aufenthaltstitel oder Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III

2. Aufenthaltstitel

2.1. Aufenthaltserlaubnis zu Studium, Ausbildung, Fortbildung

2.2. Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

§ 18a	für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	– berechtigt zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach qualifizierter Berufs- ausbildung – nach 2 Jahren dieser Berufstätigkeit jede Arbeit – § 10 III 1 (nicht aber Satz 2) unschädlich
-------	--	---

2.3. Humanitäre Aufenthalte (Auszug)

§ 25a I	Aufenthaltsgewährung bei gut Integrierten und Heranwachsenden	<p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – in Deutschland geboren oder vor dem 17. Lebensjahr eingereist – seit 4 Jahren ununterbrochen – 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsschulabschlusses – Antrag vor dem 21. Lebensjahr – Integration gewährleistet – Sozialhilfebezug <i>unschädlich</i> während Schul- oder Berufsausbildung – § 10 III 2 <i>unschädlich</i> <p><u>Versagungsgrund:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Abschiebung ausgesetzt aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung
§ 25a II	Eltern	<p><u>Ermessen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Duldung nicht aufgrund Täuschung oder vorsätzlicher Verzögerung/Täuschung – Lebensunterhalt gesichert – keine Strafen über 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen
§ 25b I	Aufenthalt bei nachhaltiger Integration	<ul style="list-style-type: none"> – 8 Jahre oder 6 Jahre mit minderjährigem Kind ununterbrochen geduldet, gestattet oder Aufenthaltserlaubnis – Lebensunterhalt überwiegend gesichert oder künftig zu erwarten; Ausnahme: Satz 3 – Deutschkenntnisse A2 – Schulbesuch Kinder – kein Versagungsgrund gemäß § 25b II – Soll-Regelung

§ 25b IV	Ehegatten und minderjährige Kinder von Absatz 1	wie vor
§ 25b V		– dann: Aufenthaltserlaubnis für längstens 2 Jahre abweichend von § 10 III 2 möglich.

2.4. Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 27	Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> – keine Schein- oder Zwangsehe – zur Herstellung und Wahrung einer familiären Gemeinschaft
§ 28 I Nr. 1	zu Deutschen: Ehegatte	<ul style="list-style-type: none"> – berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit – beide Ehegatten 18. Lebensjahr vollendet – der nachziehende Ehegatte: Deutschkenntnisse nach A1 <p>→ Rechtsanspruch</p>
§ 28 I Nr. 2	zu Deutschen: minderjähriges lediges Kind	<ul style="list-style-type: none"> – berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit <p>→ Rechtsanspruch</p>
§ 28 I Nr. 3	Elternteil zu minderjährigem ledigen deutschen Kind	<ul style="list-style-type: none"> – berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit <p>→ Rechtsanspruch</p>

§ 29	allgemeine Voraussetzungen, Grundsätze des Familiennachzugs zu Ausländern	<ul style="list-style-type: none"> – Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis – ausreichender Wohnraum – Lebensunterhaltssicherung <p>Ausnahme von Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum: bei Flüchtlingsstatus des Ausländers und Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung entfällt Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis; bei subs.Schutz bis 17.3.2016 ausgesetzt; neuer Frsitbeginn</p> <ul style="list-style-type: none"> – berechtigt zur Erwerbstätigkeit, soweit der Ausländer zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder nach 2-jährigem Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft
§ 29 III 1		zu Ausländern mit sonstigem humanitären Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 I oder II, 25 III, 25 IVa 1, 25a I, 25b I, nur wenn völkerrechtliche oder humanitäre Gründe vorliegen
§ 29 III 2		<i>kein</i> Nachzug bei Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 IV, 25 IV b, 25 V, 25a II, 25b IV

§ 30 I	Ehegattennachzug zu Ausländer	<p><u>Voraussetzungen</u> unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beide Ehegatten 18. Lebensjahr vollendet - der nachziehende Ehegatte: Deutschkenntnisse nach A1 (Ausnahmen z. B.: §§ 19 - 21; Flüchtlinge bei Ehebestand schon vor der Einreise) - Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt-EG oder Aufenthaltserlaubnis (mit Einschränkungen), Blaue Karte EU <p>-> Rechtsanspruch</p>
§ 30 II	Ehegattennachzug zu Ausländer	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung besonderer Härte <p>-> Ermessen</p>
§ 31	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten nach Trennung	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Jahre Ehe, Aufenthaltserlaubnis und Zusammenleben oder - besondere Härte <p>-> Rechtsanspruch</p>

§ 32 I	minderjähriges lediges Kind unter 16 Jahren zu Ausländer	<ul style="list-style-type: none"> - mit Aufenthaltserlaubnis - mit Blauer Karte EU oder Niederlassungserlaubnis -> Rechtsanspruch
§ 32 II	minderjähriges lediges Kind über 16 Jahren nachträglich zu Ausländer	-> Rechtsanspruch, wenn Deutschkenntnisse vorhanden, Einordnung in die Lebensverhältnisse gewährleistet und beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis haben <ul style="list-style-type: none"> - Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer eine AErl. gemäß §§ 23 IV, 25 I oder II, eine NErl. gemäß § 26 III oder IV aufgrund § 25 II 1 2. Alt. oder NErl. gemäß § 19 oder Blaue Karte EU besitzt
§ 32 III	minderjähriges lediges Kind unter 16 Jahren	-> <i>Soll</i> -Regelung bei Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil mit gemeinsamem Sorgerecht, wenn der andere zustimmt oder die Zustimmung ersetzt ist
§ 32 IV	Generalklausel für minderjähriges lediges Kind	-> Ermessen, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalles der Familiennachzug zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich

§ 33	Geburt eines Kindes im Bundesgebiet	-> Rechtsanspruch im Falle des Satzes 2 -> Ermessen im Falle des Satzes 1
§ 34 II	eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder	Mit Eintritt der Volljährigkeit oder Erhalt einer NErl. oder Daueraufenthalt-EU
§ 34 III	Verlängerung des Aufenthalts der Kinder	Möglich bis Voraussetzungen für NErl. oder Daueraufenthalt-EU vorliegen
§ 35	eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht für Kinder	- 16. Lebensjahr vollendet und 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis oder - volljährig und 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis und Lebensunterhalt gesichert oder Schule bzw. Ausbildung -> Rechtsanspruch

§ 36 I	Nachzug der Eltern zu UMF mit Flüchtlingsstatus und subs.Schutz	<ul style="list-style-type: none">- kein Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung bzw. des ausreichenden Wohnraums-> RechtsanspruchGrenze: Eintritt der Volljährigkeit.bei subs.Schutz bis 17.3.2016 ausgesetzt
§ 36 II	Familiennachzug in sonstigen Fällen	<ul style="list-style-type: none">- außergewöhnliche Härte und- Nachzug zur Beseitigung der Härte erforderlich- bei Vorliegen der Lebensunterhaltssicherung (inklusive Krankenversicherung) und Wohnraum-> Ermessen

3. Duldungen etc.

§ 60a I	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung durch oberste Landesbehörde	– längstens 6 Monate Duldungsbescheinigung (§ 60a IV)
§ 60a II 1	Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen	Duldungsbescheinigung (§ 60a IV)
§ 60a II 2	Aussetzung der Abschiebung wegen Strafverfahren	Duldungsbescheinigung (§ 60a IV)
§ 60a II 3	Aussetzung der Abschiebung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	Duldungsbescheinigung (§ 60a IV)
§ 60a II 4	Ausbildungs-Duldung	– Aufnahme qualifizierter Berufsausbildung vor 21. Lebensjahr – nicht aus sicherem Herkunftsland – Duldungsbescheinigung (§ 60a) möglich für 1 Jahr -- restriktive Handhabung in Bayern " Ausreise vor Ausbildung"
§ 60a IIa	Aussetzung bei Scheitern der Zurück-/Abschiebung	– 1 Woche
§ 60a IIb	Aussetzung für Eltern	– solange Kind AErl. gemäß § 25a besitzt und minderjährig ist
§ 60a IIc, IId	Abschiebung bei Krankheit	– gesetzliche Vermutung der Gesundheit – Anforderung an ärztliche Bescheinigung – unverzügliche Vorlage – amtsärztliche Untersuchung
§ 60a VI	Arbeitsverbot	– Einreise „um zu“ – Ausreisehindernis selbst verschuldet – aus sicherem Herkunftsland
§ 81 III 2	verspäteter Verlängerungsantrag: Duldungsfiktion	Fiktionsbescheinigung (§ 81 V)

4. Ausweisung

Die Ausweisung ist ein Verwaltungsakt, der zum Verlust eines vorhandenen Aufenthaltstitels oder zum Wegfall der Befreiung von einem solchen führt (§ 51) und eine Fiktionswirkung nach § 81 III oder IV beendet. Sie führt zu einer Ausreisepflicht (§ 50 I). Ein ausgewiesener Ausländer darf weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich hier aufhalten. Gleichzeitig besteht ein Verbot, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 11 I). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist befristet, vor Ablauf darf lediglich eine kurzfristige Betretenserlaubnis erteilt werden (§ 11 VIII). Nach der Ausweisung ist der Ausländer nach Art. 24 SIS-II-VO zur Einreiseverweigerung im Schengen-Informationssystem (SIS) ausgeschrieben. Die Wirkungen der Ausweisung treten unmittelbar mit deren Bekanntgabe ein (§ 84 II 1). Die Ausweisung ist eine ordnungsrechtliche Maßnahme und soll künftige Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland verhindern.

§ 53 I	<p>Grundsatz</p> <p>Absatz 1 stellt einen Grundsatz auf und ist Rechtsgrundlage für die Ausweisung. Entscheidend ist die Gefahrenprognose.</p>	
§ 53 II	Bei der Abwägung zu berücksichtigende Umstände	
§ 53 III, IV	<p>Sonderregelungen für Asylbewerber, Asylberechtigte und Flüchtlinge, Assoziationsberechtigte und Daueraufenthaltsberechtigte</p>	
§ 54	Ausweisungsinteresse	
§ 54 I	<p>besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse</p>	<p>Detaillierte Aufzählung in § 54 I Nr. 1 bis 5, siehe z. B. Nr. 1 und 1a:</p> <p>„1. <i>wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,</i></p> <p>1a. <i>wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat, ...“</i></p>

§ 54 II	schwerwiegendes Ausweisungsinteresse	<p>Detaillierte Aufzählung in § 54 II Nr. 1 bis 9, siehe z. B. Nr. 1, 1a, 2 und 3:</p> <p>„1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,</p> <p>1a. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,</p> <p>2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,</p> <p>3. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes verwirklicht oder dies versucht, ...“</p>
---------	--------------------------------------	---

§ 55	Bleibeinteresse	
§ 55 I	besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse	<p> Detaillierte Aufzählung in § 55 I Nr. 1 bis 6, siehe z. B. Nr. 1 , 2 und 3: <i>„1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,</i> <i>2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,</i> <i>3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt, ...“</i> </p>

§ 55 II	schwerwiegendes Bleibeinteresse	<p>Detaillierte Aufzählung in § 55 II Nr. 1 bis 6, siehe z. B. Nr. 1 , 2 und 3:</p> <p>„1. der Ausländer minderjährig ist und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,</p> <p>2. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält,</p> <p>3. der Ausländer sein Personensorge-recht für einen im Bundesgebiet rechtmäßig sich aufhaltenden ledigen Minderjährigen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt, ...“</p>
<p>Befristung des Einreiseverbots</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, Höchstdauer 5 Jahre (§ 11 III 2) – länger nur bei „schwerwiegender Gefahr der für die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit“ nach § 11 III 2 2. Hs. AufenthG, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht. – Höchstfrist: 10 Jahre (§ 11 III) – Verkürzung, aber auch Verlängerung möglich (§ 11 IV) – Soll-Regelung zur Aufhebung, wenn die Voraussetzung für einen humanitären Aufenthalt vorliegen (§ 11 IV 2) 		